

Unser Tipp im Mai

Verbilligte Parkraumüberlassung

Während die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer im Lohnsteuerrecht regelmäßig keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Arbeitgeber bei **Überlassung von Parkplätzen** gegen Kostenbeteiligung eine **entgeltliche Leistung** erbringt.

Im **Streitfall** hatte ein Arbeitgeber in einem nahe gelegenen Parkhaus Stellplätze für jeweils monatlich 55 Euro angemietet und diese den Mitarbeitern gegen ein Entgelt von 27 Euro monatlich zur Verfügung gestellt. Die Zahlungen behielt der Arbeitgeber unmittelbar vom Gehalt des jeweiligen Mitarbeiters ein. Der BFH bejahte in dem Fall eine **Umsatzsteuerpflicht** des Arbeitgebers. Unerheblich war, dass die verbilligte Parkraumüberlassung überwiegend unternehmerischen Zwecken diene. „Wer Parkraum gegen Entgelt – auch an das eigene Personal – überlässt, verschafft nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie unzweifelhaft einen verbrauchsfähigen Vorteil“ so der BFH.

Überlässt der Arbeitgeber den Parkplatz hingegen **unentgeltlich**, handelt es sich nach Ansicht der Finanzverwaltung um eine **nicht steuerbare Leistung**. Daraus kann aber nach Ansicht des BFH kein Rückschluss auf Dienstleistungen gegen verbilligtes Entgelt gezogen werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es daher für den Arbeitgeber günstiger sein, den Mitarbeitern Parkflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Fragen? Wir wissen weiter.

Melden Sie sich bei uns: **06201-9926-0** oder **info@wp-may.de**

Wir freuen uns auf Sie!